

Anlage 1 zum Stadtratsbeschluss vom 15. Februar 2023

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom xx. xxxx 2023

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Fürth“ vom 30. November 2000 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 20. Dezember 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2020 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 2. Dezember 2020):

§ 1 Änderung der Satzung

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „im Regelfall“ eingefügt.
 - b) Es werden folgende Sätze angefügt: „Im Ausnahmefall darf der Vorstand um eine weitere Person ergänzt werden und besteht damit aus zwei Personen; für diesen Fall ist unter Vorstand in dieser Unternehmenssatzung das Kollegialorgan zu verstehen, soweit nicht ein personenspezifischer Zusammenhang das einzelne Vorstandsmitglied meint. Im Fall von Satz 2 hat die Geschäftsordnung für die Leitung des Klinikums insbesondere auch die Ressortzuständigkeit und Zusammenarbeit der beiden Vorstandsmitglieder zu regeln.“
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Kommunalunternehmen von den beiden Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.